

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 58.

Dienstag den 20. Juli 1847.

Fröhlich nütze das Heute, dankbar gedente das Gestern;
Aber mit ruhigen Sinn harre des kommenden Tages.

Bekanntmachungen.

Bezirkswohlthätigkeitsverein.

Allgemeine Versammlung 12. Juli.

1.) Für die Berathung des vorher veröffentlichten Entwurfs von Satzungen für den Verein blieb nach der feierlichen Einführung des ersten Gerstenwagens in Waiblingen und nach dem darauf folgenden Gottesdienst wenig Zeit mehr übrig; und jedenfalls war es dann wieder das nöthigste, zuerst das in der Kasse befindliche Geld unter die bebürftigsten Gemeinden zu vertheilen. Hierzu wurde auch die Hälfte des Opfers, das in der Kirche gefallen und vom Kirchenkonvent in Waiblingen dem Bezirksverein zugewiesen worden war, mit 28 fl. 34 fr. verwendet.

Es erhielten:

Birkmannsweiler, zur Erhaltung der Speise-Anstalt 25 fl., Bürg, für die Ortsbäckerei 25 fl. Hegnach, zu Brodvertheilungen 15 fl., Hochdorf ebenso 20 fl., Höfen, für die Arbeitsanstalt 10 fl., Kleinheppach zu Brodvertheilungen 15 fl. jedoch nur unter der Bedingung, daß dort eine geordnete Armenpflege in's Leben trete, Korb und Steinreinach, hauptsächlich für letzteren Ort 15 fl. Reichenbach mit Weilern 10 fl., wenn sich der Verbrauch dieses Betrags noch als durchaus nöthig erweisen sollte.

2.) Ueber den Entwurf der Satzungen für den Bezirksverein wurde von der Versammlung kein Beschluß mehr gefaßt. Die Versammlung erkannte es aber als Aufgabe des Vereins an, mit Nachdruck und Beharrlichkeit darauf hinzuwirken, daß freigewählte Armenvereine in jedem einzelnen Ort des Bezirks in's Leben gerufen werden, wie solche auch schon in Waiblingen, Winnenden und Großheppach bestehen.

Nach der eigentlichen Versammlung wurde verabredet, daß der Armenverein in Waiblingen

unter Einladung an weitere Armenfreunde, namentlich an solche, die schon Erfahrungen in dieser Richtung gemacht haben, Mittwoch 21. d. Mittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Waiblingen sich versammeln soll, um Satzungen für freiwillige Armenvereine zu entwerfen. Dieser Entwurf wird sodann dem Winnender Armenverein zur Berathung mitgetheilt, der seinerseits auch wieder andere Armenfreunde beiziehen kann; und dann soll dieser Entwurf, so wie der für den Bezirksverein, über welchen am 12. hätte ein Beschluß gefaßt werden sollen, einer Allgemeinen Versammlung vorgelegt werden, die in Korb oder Neustadt abzuhalten wäre, um sämlichen Armenfreunden des Bezirks es leichter möglich zu machen, daran Theil zu nehmen.

Pfarrer Bührer.

Beinstein. (Empfehlung.)

Bei der gegenwärtigen Aussicht auf eine gesegnete Erndte, erlaube ich mir die Herren Müller wieder an meine empfehlenswerthe Zwirn-Beutelgurten zu erinnern, und erwarte um so mehr Abnahme, da ich die Preise durchgehends allen andern gleichstelle.

J. Christian Merkle,
Weber in Beinstein.

Waiblingen. Es hat Jemand 4 noch ganz brauchbare Läden, an eine Scheuer geeignet zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Es hat Jemand einen noch schönen russischgrünen Rock zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Großheppach. Lammwirth Gypfel hat mehrere Aimer guten Erndtwein billig zu verkaufen.

Waiblingen. Herr Gustav Werner hält Donnerstag den 22. Juli morgens 7 Uhr einen Vortrag.

Waiblingen. Gegen gefesliche Sicherheit liegen 36 fl. aus einer Pfliegchast zum Ausleihen parat bei
Mechanikus Dppenländer.

Waiblingen. Es ist Jemand Willens 2 Bttl. Aker im mittlern Grund, mit Dinkel, und auf Zieler zu verkaufen, auch hat derselbe einen leeren Aker im Haberfeld, welcher sich zu Wickenfutter oder Rüben eignen würde zu ver- geben. Das Nähere bei Ausgeber d. Bl.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft von heute an guten Wein die Maas zu 24 fr. und guten Obstmost die Maas zu 8 fr.

Jacob Pfander, der Untere.

Praktische Anleitung

für

Ortsvorsteher und Gutsbesizer zur Holzzucht auferhalb des Waldes

Von Kreisforstroth Dr. Gwinner
zu Ellwangen.

(Fortsetzung.)

S. 6.

Auszählungen der Fälle, in welchen sich die einzelnen Holzarten zur Anzucht auferhalb des Waldes eignen.

Je nachdem die in §. 3 genannten Fälle ein- treten, muß auch diese oder jene Holzart ge- wählt werden, da nicht alle Bäume und Sträuch- er jedem Zwecke und jedem Standort entsprechen. Wir haben insbesondere zu unterscheiden:

1) für Almanden und Biehweiden. Es hängt hier viel von der Lage, von der Be- schaffenheit des Bodens und von den besondern Zwecken ab, welche man durch die Holzzucht er- reichen will. Soll z. B. die Fläche stark be- schattet werden, so wird man solche Holzarten wählen, welche viele und dicht gestellte Blätter haben, wie die Linde, Ulme, Buche, Hainbuche; im andern Falle aber zieht man Pappeln, Ahorn, Eschen, Birken und Lerchen vor. Will man Bauholz erziehen, so wäre der Eiche der Vorzug zu geben; will man aber nur Kopsholz- zucht treiben, so stehen die Hainbuchen, Pappeln, und Weiden oben an. Soll zugleich Gerber- rinde erzeugt werden, so wähle man die Eiche als Kopsholz oder als Schneidelstamm; will man das Laub zur Fütterung benügen, so verdienen die kanadische Pappel und Esche, in geringerem Grade auch der Ahorn, den Vorzug;

2) für öffentliche Plätze innerhalb oder in der Nähe der Wohnorte; je nachdem es sich mehr um Beschattung, oder um schöne Belaubung, Blüthe und Früchte handelt: a. die Linde, b. die Ulme, c. die Eiche, d. die Kastanie, e. die Silberpappel, f. den Platan, g. die Akazie, h. den Vogelbeer, i. die Lerche.

Zu englischen Anlagen, deren Behandlung jedoch auferhalb der Grängen unserer Aufgabe liegt, empfehlen sich nicht nur alle bei uns wild vorkom- menden Straucharten, sondern auch viele fremde, welche im Falle des Bedarfs am besten aus der erotischen Baumschule von Hohenheim bezogen werden. Die Akazie dagegen, welche das dickste Gebüsch und nach wenigen Jahren schon einen bedeutenden Holztrag liefert, kann in den Saats- schulen auf eine leichte Weise selbst nachgezogen werden, wie unter §. 10. und 13 gezeigt wer- den soll.

3) Zur Einfassung der Aker und zur Bepflanzung nasser Stellen: a. die Schwarzerle, b. die Weißerle, c. die Schwarz- pappel oder Felbe, d. die Esche, e. die Traube- firsche, f. fast alle Weidengattungen.

Mit Ausnahme der Esche eignen sich die ge- nannten Holzgattungen auch schon deswegen zur Akerfassung, weil sie von dem im Herbst auf den Wiesen weidenden Rindvieh und Schafen nicht so leicht abgefressen werden. Doch bleibe es immerhin rätlich, sie zu Verhütung von Weidbeschädigungen, wie auf den Biehweiden und Almanden, so auch hier, in grösseren Er- emplaren oder Heistern anzuziehen oder durch eine Einfassung zu schützen.

4) Zu Alleen, zu Einfassung der Wege und wenn es überhaupt um Beschattung zu thun ist: a. die Linde, b. die Ulme, c. die Kastanie. Im Fall aber keine Beschattung gewünscht wird: a. die Pyramiden-, kanadische oder indische Pap- pel, b. der Ahorn, c. der Platan, d. die Esche.

5) Zu Begränzung größerer Grund- stücke und zu Bepflanzung der Gräben- aufwürfe. In denjenigen Ländern, wo die landwirthschaftliche Kultur am höchsten steht und wo es dagegen an Holz mangelt, werden ganze Markungen und einzelne größere Grundstücke mit Baumreihen oder auch mit breiteren Holz- streifen eingefast und durchschnitten, wodurch nicht nur die Fruchtbarkeit des Bodens mehr erhalten und gehoben und die Kraft der Winde gebrochen, sondern auch ein bedeutender Holz- trag erzielt wird. Bei einer großen Güterzer- stücklung, wie sie in Würtemberg fast überall ge- troffen wird, läßt sich nun freilich dieses Ver- fahren nicht anwenden; wo sich aber ausnahms-

weise Gelegenheit für dasselbe darbietet, wie auf der Hochebene der Alb, wo es als Schutzmittel gegen die ausrothnende Linde von größtem Nutzen wäre, kann es nicht genug empfohlen werden. Ueber die Wahl der Holzarten entscheidet zunächst wieder der Boden und die Lage, dann aber der spezielle Zweck, welchen man durch die Holzzucht erreichen will. Soll die Einfassung in breiteren Streifen angelegt werden, so verdient die Akazie vor allen andern Holzarten den Vorzug, denn sie liefert als Stock- und Wurzelansschlag schon bis zum 4. Jahre nicht nur Bohnensteden und Weinbergspfähle, sondern auch im 10. Jahre bereits Prügelholz und pflanzt sich nach jedem Abtrieb außerordentlich leicht fort. Zwischen der Akazien können füglich Hochstämme von andern edlen Holzarten angezogen werden, z. B. Ulmen, Esche, Ahorne; selbst Pappeln dürfen wegen ihres schnellen Wachses und weil sie wenig überschatten und überschirmen, für diesen Zweck empfohlen werden, weniger die Eichen, wegen des nachtheiligen Einflusses ihrer abfallenden Blätter auf Gras- und Getreidewuchs.

Bei den Grabenaufwürfen haben wir zu fragen, ob die Gräben zur Beschützung oder zur Entwässerung bestimmt sind. Im ersteren Falle empfehlen sich die Hainbuchen, Buchen, Akazien, Weißdorne, um zugleich eine Hecke zu bilden; im andern Falle aber vor Allem die Erle, sodann die Esche und die meisten Weidengattungen.

6) Zu lebendigen Umzäunungen oder Hecken empfehlen sich am meisten die Hainbuche, Buche, der Weißdorn, die Stechpalme, Syringe, Fichte, Akazie, die Maulbeere, Berberitze u. s. w.; und es muß hier zunächst die Gelegenheit, diese und jene Holzart in genügender Menge auf eine billige Weise nachzuziehen oder anzuschaffen, sodann aber allenfallsige Nebenzwecke, wie z. B. das Laub der Hainbuche, des Maulbeers u. s. w., zur Fütterung, die Rücksicht auf Schönheit, wie bei Stechpalmen und Syringen, entscheiden.

Fortsetzung folgt.

In einer schweren Krankheit ließ Friedrich der Große den hannoverschen Leibarzt Zimmermann rufen. Gleich bei dessen Eintritt fragte ihn der König: „hat Er schon viele Menschen in die andere Welt befördert?“ „Nicht so viele, als Ew. Majestät, und nicht mit so vielem Ruhm“ antwortete schnell gefaßt der Medikus, der wohl wußte, daß es der König liebte, wenn seine Scherze mit gutem Wis erwidert wurden.

Waiblingen. Den bestehenden Vorschriften gemäß werden diejenigen Bestimmungen der Waldfeuerordnung v. 14. Juli 1807., deren Bekanntheit den disseitigen Amts- Angehörigen besonders nöthig ist, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Erster Theil.

Maasregeln zu Verhütung der Wald-Brände.

II. In Beziehung auf die aus Unvorsichtigkeit entstehende Gefahr.

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem geseuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichtsmaasregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern u.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern u. s. w. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen, werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiliren, an die nächste Civil-Obrikeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung der weitern Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.
Jeder Unterthan hingegen, welchem im seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-

Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkungen und Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten:

- a) bei sehr trockner, stürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretendem Sturm das angemachte so gleich zu löschen.
- b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und
- c) dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- d) Diejenigen, welche mehrere unnötige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

S. 13. Für die Holzhauer.

Herrschastlichen und andern PrivatHolzbauern, sowie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Berrichtungen verpflichtet sind, oder ihnen die oberforstämliche specielle Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

S. 23. Verbot der Holzfaceln.

Der Gebrauch der Holzfaceln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschastlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgi bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

S. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

S. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Dieserigen Förster, Beiknechte und Jägerburshen, welche in den Sommermonaten in Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß so

gleich den brennenden Propf, oder das Pflaster zertreten und auslöschten, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde. (Fortsetzung folgt.)

Waiblingen.

Naturalienpreise vom 17. Juli 1847.

Haber	7 fl. 36 fr.	7 fl. 34 fr.	7 fl. 30 fr.
Akerbohnen	2 fl. 48 fr.	— fl. — fr.	
Neue Wintergerste pr. Sri.	. . . 1 fl. 8 fr.		
8 Pfund weißes Kernen-Brod.	. . . 42 fr.		
8 Pfund schwarzes Brod	. . . 40 fr.		
Der Kreuzer-Beck muß wägen	. . . 4 ¹ / ₂ Loth		
1 Pfund Rindfleisch	. . . 8 fr.		
1 " Kalbfleisch	. . . 7 fr.		
1 " Schweinefleisch	. . . 11 fr.		
Kartoffel pr. Sri.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 24 fr.	
1 " Butter.	. . . 18 bis 20 fr.		
7 St. Eier.	. . . 8 fr.		
1 Pfund gegossene Lichter	. . . 22 fr.		
1 Pfund gezogene dito	. . . 21 fr.		
1 Pfund Seife	. . . 16 fr.		

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 15. Juli 1847.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	24	48	24	—	—	—
Dinkel, " "	11	30	10	22	9	36
Dinkel, " "	—	—	—	—	—	—
Haber, " "	7	45	7	18	6	48
Roggen, " "	17	36	16	48	16	—
Gersten, " "	14	—	—	—	—	—
Neue Wintergerste.	12	—	11	12	10	40
Waizen, " Simri	3	15	3	6	3	—
Einforn, " "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, " "	2	12	2	—	1	48
Erbfen, " "	—	—	—	—	—	—
Linzen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	1	48	1	30	1	20
Welschforn, " "	3	—	2	48	2	40
Akerbohnen, " "	3	12	3	—	2	42
8 Pfund weißes Kernen-Brod	. . . 40 fr.					
Der Kreuzer-Beck wiegt	. . . 4 ¹ / ₂ Loth.					
1 Pfund Rindfleisch	. . . 9 fr.					
1 " Kalbfleisch	. . . 7 fr.					
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	. . . 12 fr.					